

Freistellung von der Arbeitspflicht und Freistellung von der Arbeit

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 55/2014 vom 2. September 2014

(Az. 4400/73)

I. Anrechnung

1. Eine ausgeübte Tätigkeit in einer anderen Justizvollzugsanstalt ist bei der Berechnung der Frist gemäß § 39 Absatz 1 HmbStVollzG, § 39 Absatz 1 HmbJStVollzG, § 35 Absatz 1 HmbSVVollzG zu berücksichtigen. Zeiten einer Beschäftigung während der Untersuchungshaft werden nicht angerechnet.
2. Zeiten, in denen Gefangene oder Untergebrachte infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung gehindert waren, werden nur insoweit angerechnet, als die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist.
3. Auf den Berechnungszeitraum nach § 39 Absatz 1 HmbStVollzG, § 39 Absatz 1 HmbJStVollzG, § 35 Absatz 1 HmbSVVollzG werden ferner angerechnet:
 - a) Zeiten, in denen die Gefangenen oder Untergebrachten Verletztengeld nach § 47 Absatz 6 SGB VII erhalten haben,
 - b) Zeiten, in denen die Gefangenen oder Untergebrachten aus anderen Gründen als Krankheitsgründen eine Tätigkeit nach § 39 Absatz 1 HmbStVollzG, § 39 Absatz 1 HmbJStVollzG, § 35 Absatz 1 HmbSVVollzG nicht ausgeübt haben, in der Regel bis zu zwei Wochen halbjährlich, wenn dies angemessen erscheint.
4. Bei der Anrechnung von Zeiten einer Krankheit nach § 39 Absatz 1 HmbStVollzG, § 39 Absatz 1 HmbJStVollzG, § 35 Absatz 1 HmbSVVollzG sowie bei der Anrechnung von Zeiten, in denen Gefangene oder Untergebrachte aus anderen als Krankheitsgründen eine Tätigkeit nach § 34 HmbStVollzG, § 34 HmbJStVollzG oder § 34 HmbSVVollzG oder eine Hilfstätigkeit nach § 38 Absatz 1 Satz 2 HmbStVollzG nicht ausgeübt haben, sind nur die Tage zu berücksichtigen, an denen die Gefangenen zur Arbeit verpflichtet gewesen wären oder den Untergebrachten eine Arbeit zugewiesen war. Die bei der Anrechnung zu berücksichtigenden Zeiträume von zwei bzw. drei Wochen entsprechen dabei in der Regel zehn bzw. 15 Arbeitstagen (fünf Arbeitstage pro Woche). Sind die Gefangenen an mehr als fünf Tagen in der Woche zur Arbeit verpflichtet oder ist den Untergebrachten eine Arbeit von mehr als fünf Tagen in der Woche zugewiesen, ohne dass diese Mehrarbeit durch Freistellung an anderen Arbeitstagen ausgeglichen wird, so ist dies bei der Berechnung entsprechend zu berücksichtigen.
5. Keine Zeiten im Sinne der Nummer I 3 b sind verschuldete Fehlzeiten (z.B. wegen Arbeitsverweigerung von Strafgefangenen, Disziplinarmaßnahmen und -verstößen). Diese führen in der Regel zur Unterbrechung des Berechnungszeitraumes, welcher bei Wiederaufnahme der Tätigkeit neu beginnt. Von der Unterbrechung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere Anlass, bisherige Anwartschaftszeit, sonstiges Arbeitsverhalten, übrige Fehlzeiten) unbillig erscheint. In diesen Fällen führen verschuldete Fehlzeiten zu einer Hemmung des Laufs des Berechnungszeitraums.
6. Fehlzeiten, die auf den Berechnungszeitraum nicht angerechnet werden (z.B. Krankheit von mehr als drei Wochen oder sonstige unverschuldete Fehlzeiten, deren Anrechnung

als nicht mehr angemessen erscheint), führen zu einer Hemmung des Laufs des Berechnungszeitraumes, können aber durch entsprechende Fortsetzung der Tätigkeit durch die Gefangenen oder Untergebrachten ausgeglichen werden.

7. Erkrankt ein Gefangener während der Freistellung von der Arbeitspflicht oder ein Untergebrachter während der Freistellung von der Arbeit werden die Tage der Arbeitsunfähigkeit auf die Zeit der Freistellung nicht angerechnet.

II. Berechnung der Bezüge


1. Die im Freistellungszeitraum weiter zu zahlenden Bezüge sind nach Arbeitstagen zu berechnen. Der Vergütungssatz je Arbeitstag ergibt sich aus den Bruttobezügen der letzten drei abgerechneten Monate, dividiert durch die Anzahl der Tage, an denen die Gefangenen oder Untergebrachten in diesem Zeitraum gearbeitet haben.
2. Während der Freistellung besteht eine Versicherungspflicht bei der Bundesagentur für Arbeit, soweit die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III vorliegen.

III. Verfahrensregelungen

1. Die Freistellung von der Arbeitspflicht ist von den Gefangenen oder die Freistellung von der Arbeit von den Untergebrachten in der Regel mindestens einen Monat vorher schriftlich zu beantragen. Das gilt nicht, wenn die Gefangenen oder Untergebrachten derzeit nicht arbeiten.
2. Nach Erfüllung der Ansparzeit kann die Freistellung von der Arbeitspflicht in der Regel auch von Gefangenen, die zwischenzeitlich von der Arbeit abgelöst worden sind, in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass sie die Arbeit hartnäckig verweigern.
3. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Freistellung sind die betrieblichen Belange, der Stand einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme und die Möglichkeiten der Vollzugsgestaltung während der Freistellung zu berücksichtigen.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 30/2009 zu § 39 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4520/1-4) und die AV Nr. 71/2009 zu § 39 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4520/1-4).

gez. 
Datum: 2. September 2014